

65. Jahrgang Nr. 27  
Donnerstag, 8. Juli 2010



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Fünfter Band der Krefelder Stadtgeschichte</b> .....	<b>S. 157</b>
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>S. 158</b>
<b>Ausschreibungen</b> .....	<b>S. 160</b>
<b>Auf einen Blick</b> .....	<b>S. 162</b>

## FÜNFTER BAND DER KREFELDER STADTGESCHICHTE IST ERSCIENEN

Der fünfte und letzte Band der Krefelder Stadtgeschichte ist erschienen. Der gut 800 Seiten umfassende Band behandelt die Zeit vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zum Jahr 2004. Nach 13 Jahren beenden die beiden Herausgeber, Dr. Hans Vogt und Dr. Reinhard Feinendegen, das Geschichtswerk im Auftrag der Stadt Krefeld. An den fünf Büchern haben 25 Autoren mitgewirkt. Auf rund 3600 Seiten wird die Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwartsgeschichte behandelt.

„Ich betrachte das Ganze mit großer Dankbarkeit“, sagt Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede bei der Präsentation des abschließenden Bandes. Eine so umfangreiche Stadtgeschichte sei nicht selbstverständlich. „Die Geschichte der Stadt ist ein Nachschlagewerk für jedermann“, so Kathstede. Der Oberbürgermeister danke ausdrücklich den beiden Herausgebern und allen Autoren.

Über den Abschluss des Werkes freuten sich besonders Dr. Hans Vogt (86) und Dr. Reinhard Feinendegen (78). „Wenn wir damals alles überblickt hätten, hätten wir uns das alles vielleicht nochmals überlegt“, sagt Vogt. Beide betonten die vorzügliche Zusammenarbeit untereinander und mit den zahlreichen Autoren. Feinendegen unterstrich, dass für die Darstellung der Stadtge-

schichte fünf Bände notwendig waren. Zuerst seien vier Bände geplant gewesen. Wegen der Quellenfülle wurde in den vergangenen Jahren ein Band über die Kirchen-, Kultur- und Baugeschichte von 1600 bis 1900 zusätzlich herausgegeben. „Es sollen keine Bücher für Fachhistoriker sein“, betont Feinendegen. Die Bücher sind wissenschaftlich exakt, aber dennoch gut lesbar – ein solides Nachschlagewerk das zu Beginn von Band 1 auch den Naturraum behandelt und im Band 5 mit dem Sprachraum und Brauchtum abschließt. „Mit dem bisherigen fachwissenschaftlichen Echo sind wir sehr zufrieden“, sagt Feinendegen mit Blick auf die Rezensionen der Krefelder Stadtgeschichte.

Der fünfte Band befasst sich unter anderem mit der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit. „Die Weimarer Zeit ist ein fast vergessenes Kapitel in der Krefelder Geschichte“, so Feinendegen. „An Quellen war nicht viel vorhanden.“ Auch die Bearbeitung der NS-Zeit und der Nachkriegsjahre stellten beide Herausgeber als spannende und wichtige Bereiche hervor. Der fünfte Band ist in einer Auflage von 2 200 Exemplaren erschienen und ab sofort im Buchhandel erhältlich und kostet 35 Euro. Die Bände 1 bis 4 sind noch vorrätig.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede stellt mit den Herausgebern Dr. Reinhard Feinendegen (erste Reihe, zweiter von links) und Dr. Hans Vogt (erste Reihe, zweiter von rechts) sowie Dr. Olaf Richter (links), Leiter des Stadtarchivs, den fünften Band der Krefelder Stadtgeschichte im Kreis einiger Autoren vor.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

## INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



## BEKANNTMACHUNGEN

### KRAFTLOSERKLÄRUNG

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 23.03.2010 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch **Nr. 3159121965** keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 23. Juni 2010

Sparkasse Krefeld

### SATZUNG ÜBER DIE 2. VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 730 – UERDINGER STRASSE / SCHÖNWASSERSTRASSE / TIERGARTENSTRASSE / KAISERSTRASSE – VOM 26.06.2008 (BEKANNTGEMACHT AM 10.07.2008 IM KREFELDER AMTSBLATT NR. 28/2008)

vom 02. 07.2010

Gemäß §§ 14, 16 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Einzigster Paragraph

Die Geltungsdauer der vorgenannten, durch Satzung vom 26.06.2008 angeordneten Veränderungssperre (bekannt gemacht am 10.07.2008 im Krefelder Amtsblatt

Nr. 28/2008) sowie die Satzung vom 02.07.2009 über die 1. Verlängerung dieser Satzung (bekannt gemacht am 09.07.2009 im Krefelder Amtsblatt Nr. 28/2009) wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 4 der Satzung vom 26.06.2008 spätestens am 11.07.2012 außer Kraft. § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 02.07.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweise

Gemäß

- § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

**zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

#### § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

#### § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in den §§ 39 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der 2. Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 2. Juli 2010

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## VERBANDSVERSAMMLUNG SPARKASSENZWECKVERBAND STADT KREFELD/KREIS VIERSEN

Die 2. Sitzung in der achten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (79. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 13. Juli 2010, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum 1, Erdgeschoss, statt.

### Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2009 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
4. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2009 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Nachwahl für den Verwaltungsrat

- 5.1 Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates

### 6. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. W. Fabel  
Vorsitzender

## ANZEIGE DER 31. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES DER STADT KREFELD „ZULÄSSIGE VERANSTALTUNGEN AUF DER RITTERWIESE HAUSBEND“

### I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß § 16 (2), 27 (1), 29 (2) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. §§ 7(1), 41(f) der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 31. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß Anlage als Satzung. Das Plangebiet ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

### II. Beschlussinhalt

Aus Gründen des Nachbarschutzes und des Landschaftsschutzes sollen auf der Wiese Hausbend nur noch eng umgrenzte Veranstaltungen stattfinden, die als Ausnahmen im Landschaftsplan verankert werden, weitere Veranstaltungen werden ausgeschlossen. Bei den Ausnahmen soll es sich um maximal drei Veranstaltungen im Jahr handeln:

1. Der Linner Flachsmarkt, zu Pfingsten in jedem Jahr.
2. Die Veranstaltungen des Linner Schützenvereins, und zwar entweder das Vogelschießen und der Krönungsball (diese finden im selben Jahr statt), oder der Königsabschlussball (im Herbst) oder das Schützenfest (Burg-, Trachten- und Heimatfest – in der Regel im Jahr darauf im Sommer).

Folgende Veranstaltungen entfallen aus dem Landschaftsplan:

- das Ritterfest  
Das Ritterfest hat als eigenständige Veranstaltung nie stattgefunden. Die Ritterspiele finden statt auf der Hausbend – Wiese im Rahmen des Linner Flachsmarktes zu Pfingsten jeden Jahres und im Rahmen des Schützenfestes in der Vorburg und auf den Burgwiesen.
- das Husarenfest  
Das Husarenfest hat ebenfalls als eigenständige Veranstaltung nur einmal stattgefunden. Seit Jahrzehnten war von den Linner Husaren die Hausbend-Wiese nur im Rahmen der Burgspiele am Schützenfest-Montag genutzt worden. Dies ist seit den Arbeiten zur EUROGA 2002 nicht mehr möglich, weil seitdem die Stege und Brücken über den Burggraben nicht mehr errichtet werden dürfen.

### III. Anzeige

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt hiermit gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568 SGV. NRW.791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 /GV.NRW. S. 185 fest, dass für die angezeigte 31. Landschaftsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

## IV. Inkrafttreten

Die Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 31.05.2010 – Aktenzeichen: 51.01.01.09-KR zur 31. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 31. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28 (a) LG NW in Kraft.

Die 31. Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Grünflächen –, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum K3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Landschaftsplanes ist in der beiliegenden Karte dargestellt.

## V. Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn



- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 11. Juni 2010

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede



## AUSSCHREIBUNGEN

### Dienstleistungsauftrag nach VOL/A

## VERGABE VON LEISTUNGEN DER NOTFALLRETTUNG UND DES KRANKENTRANSPORTES

### Auftraggeber:

Stadt Krefeld  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
Florastraße 58-68  
47798 Krefeld  
Tel.: 02151/612-201  
Fax: 02151/802420  
E-mail: FB37@krefeld.de

### Vergabeart:

Offenes Verfahren nach § 1 Abs. 3 EG VOL/A i.V.m. § 4 Abs. 4 Vergabeverordnung

### Art und Umfang der Leistung:

Für die Zeit vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2014 mit Verlängerungsoption für 6 Monate:

- Betrieb eines in der Rettungswache West stationierten Rettungswagens täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Betrieb eines in der Feuerwache 1 stationierten Rettungswagens werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie
- Betrieb und Unterbringung eines Krankentransportwagens werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

### Anforderung der Unterlagen:

Die Vergabeunterlagen können beim Auftraggeber über die Post-, Fax- oder Mailadresse angefordert oder von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr in Zimmer 28 persönlich abgeholt werden. Ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist beizufügen/vorzulegen.

### Gebühr:

Die Gebühr für die Vergabeunterlagen beträgt 50 EUR. Banküberweisung auf Kontonummer 301291 bei der Sparkasse Krefeld (BLZ 32050000) unter Angabe des Kassenzzeichens

04370225023/3719 und der Bezeichnung „Ausschreibung Rettungsdienst“

#### **Form und Frist der Angebotseinreichung:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache schriftlich unter Verwendung der den Vergabeunterlagen beigelegten Formulare beim Auftraggeber bis zum 16.8.2010, 12.00 Uhr persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Digitale Angebote sind nicht zugelassen.

#### **Angebotsöffnung:**

Beim Auftraggeber am 17.8.2010, Bieter sind nicht zugelassen

**Bindefrist:** 31.12.2010

**Losweise Vergabe:** Nein

**Nebengebote:** Nicht zugelassen

#### **Dem Angebot beizufügende Eignungsnachweise**

Eigenerklärung über vorhandenes Rücklagenkapital  
Geschäftsberichte der letzten zwei Rechnungsjahre  
Eigenerklärung Betriebsstandort KTW

Referenzliste Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst  
Referenzliste Leistungen Abwehr Großschadensereignisse  
Eigenerklärung Personal, Ausbildung und Qualitätsmanagement  
Garantierklärung Sonderbedarf  
Garantieerklärung Spitzenbedarf  
Ggf. Verzeichnis/Erklärung Bietergemeinschaft

#### **Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Folgende Kriterien finden bei der Auftragsvergabe Berücksichtigung:

- Angebotssumme (Preis) 60%
- Qualität Spitzenabdeckung Regelrettungsdienst 25%
- Qualität Ressourcen für Großschadenslagen 15%

#### **Nachprüfungsbehörde:**

Zuständige Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer beider Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-3131, Fax: 0211/475-3989

**Vorabinformation:** keine

## **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

### **ERRICHTUNG UND ERNEUERUNG VON LSA 3. BA 2. UA**

### **HIER: LIEFERUNG VON FERNMELDE- UND STARKSTROMKABELN**

**Ausführungsort:** Krefeld

**Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:**

#### Starkstromkabel

2000,00 m NYCY-J 16x1,5 mm<sup>2</sup> RE  
2500,00 m NYCY-J 21x1,5 mm<sup>2</sup> RE  
500,00 m NYCY-J 24x1,5 mm<sup>2</sup> RE  
1000,00 m NYCY-J 30x1,5 mm<sup>2</sup> RE

#### Fernmeldekabel

5000,00 m JE-Y(St)Yv 2x2x0,8 mm<sup>2</sup>  
500,00 m A-02YSOF(L)2Y 10x2x0,8 mm<sup>2</sup>  
500,00 m A-02YSOF(L)2Y 30x2x0,8 mm<sup>2</sup>

**Ausführungsfrist: ab August 2010**

#### **Anforderung der Unterlagen:**

Die Unterlagen können bis zum 19.07.2010 beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Tiefbau – 66 –  
Konrad-Adenauer-Platz 17  
47803 Krefeld

Telefon (02151) 86 42 06

Telefax: (02151) 86 42 80

E-mail: FB66@krefeld.de

**Zahlungen: Betrag 10,00 EURO**

**Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00**

**KZ: 046600 2701.2 / 6614 / EA 02 (Verkehrstechnik)**

**mit dem Vermerk:**

**Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabeln**

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

**Schlußtermin für Angebotseingang:**

**Freitag, den 23.07.2010, 10.00 Uhr** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

**Sprache:** Deutsch

**Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Eröffnungstermin:**

**Freitag, den 23.07.2010, 10.00 Uhr** im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Lieferung von Fernmelde- und Starkstromkabeln** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **06.09.2010** an ihre Angebote gebunden.

**Änderungsvorschläge und Nebenangebote:**

können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes eingereicht werden.

**Digitale Angebote werden nicht zugelassen.**

**Rechtsform der Bietergemeinschaft:** § 21.5 VOB/A

**Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

**Mindestbedingungen:**

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

**Gewährleistung:**

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 2% der Auftragssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in den EG-Mitgliedsstaaten zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

## Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151/86 43 07 – Herr Kolba

Mobil: 0170 2735564

Telefax: 02151/ 86 43 20

### „Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211/475-3788, FAX 0211/475-3939.

Krefeld, den 24. Juni 2010

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

## PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

## NOTDIENSTE

### Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

09.07. – 11.07.2010

Friedhelm Baldowe GmbH

Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, Telefon 973297

16.07. – 18.07.2010

Ralf Esser, Rembertstraße 118, 47809 Krefeld,

Telefon 557910 oder 0172 2005954



## APOTHEKENDIENST

### Montag, 12. Juli 2010

Elefanten-Apotheke, Ostwall 59

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Apotheke am Markt, Marktplatz 3

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

### Dienstag, 13. Juli 2010

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 8

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

### Mittwoch, 14. Juli 2010

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

### Donnerstag, 15. Juli 2010

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

### Freitag, 16. Juli 2010

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2 – 4

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

### Samstag, 17. Juli 2010

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

### Sonntag, 18. Juli 2010

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.